

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizeieinsatz nach Demonstration zum Burschentag 2013

Die **Kleine Anfrage 3180** vom 14. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Am 24. Mai 2013 demonstrierten in Eisenach etwa 250 Menschen gegen den Burschentag der "Deutschen Burschenschaft", der am gleichen Wochenende in Eisenach stattfand. Das Bündnis, welches zur Demonstration aufrief, erklärte im Nachgang mit einer Pressemitteilung, dass sein Lautsprecherwagen nach der Abreise von Polizeikräften der Erfurter Bereitschaftspolizei verfolgt worden sei. Hinter der Stadtgrenze auf einer Landstraße sei der Wagen dann mit Verweis auf das fehlende Blinkersetzen bei einem Abbiegevorgang angehalten und umfangreich kontrolliert worden. Neben einem verhängten Bußgeld in Höhe von 25 Euro wegen "unzureichender Ladungssicherung" hätten die Beamten die aus der Halterabfrage neu gewonnenen Daten weiterverwertet und das entsprechende Mietunternehmen kontaktiert, um es darüber in Kenntnis zu setzen, dass der gemietete Wagen als Lautsprecherfahrzeug auf einer Demonstration eingesetzt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Polizeieinheit folgte nach Kenntnissen der Landesregierung am 24. Mai 2013 dem genannten Fahrzeug nach dem Ende der Demonstration über die Stadtgrenze Eisenachs hinaus?
2. Woher kam der Befehl, dieses Fahrzeug nach Demonstrationsende entsprechend zu begleiten und was war der konkrete Anlass dafür?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die unter Frage 1 genannte Maßnahme?
4. Aus welchem konkreten Anlass wurde nach Kenntnissen der Landesregierung das genannte Lautsprecherfahrzeug nach der Demonstration außerhalb Eisenachs von der Polizei gestoppt und kontrolliert?
5. Welche Maßnahmen fanden im Einzelnen statt und welche Daten wurden erhoben?
6. In welcher Art und Weise wurden gegebenenfalls nach Kenntnissen der Landesregierung die gewonnenen Halterdaten durch Thüringer Sicherheitsbehörden weiterverwendet?
7. Trifft es zu, dass das Fahrzeugunternehmen, bei dem das Auto gemietet wurde, durch Thüringer Behörden kontaktiert und darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Kraftfahrzeug als Lautsprecherwagen verwendet wurde?
8. Welche Polizeieinheit oder Behörde informierte gegebenenfalls nach Kenntnissen der Landesregierung in welcher Weise, aus welchem konkreten Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage das Mietunternehmen über die Fahrzeugverwendung und welche Informationen wurden diesem im Einzelnen mitgeteilt?

9. Inwiefern begründet sich nach Auffassung der Landesregierung überhaupt eine Zuständigkeit der Thüringer Polizei, Mietwagenunternehmen darüber in Kenntnis zu setzen, zu welchen Reisen oder Anlässen gemietete Fahrzeuge von den Kunden genutzt werden?
10. Welche Motivation lag nach Kenntnissen der Landesregierung gegebenenfalls der Maßnahme zugrunde, das Mietwagenunternehmen über die Fahrzeugverwendung zu informieren und inwiefern trifft die Darstellung der Demonstrationsveranstalterinnen und -veranstalter zu, dass die Maßnahme dahin gehend auf den Vermieter einwirken sollte, dass dieser ihnen bei künftigen Anfragen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt seine Fahrzeuge zur Verfügung stellt?
11. Wird nach Auffassung der Landesregierung mit der dargestellten Maßnahme in die Ausübung des Versammlungsrechts nach Artikel 8 Grundgesetz bzw. § 1 Abs. 1 Versammlungsgesetz eingegriffen?
12. Welche der gegebenenfalls gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zusammenhang mit der Anti-Burschentag-Demonstration am 24. Mai 2013 eingeleiteten Ermittlungsverfahren betreffen oder betrafen die Besetzung des eingesetzten Lautsprecherfahrzeugs?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. September 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Fahrzeug wurde nicht von der Polizei "verfolgt", sondern fiel Polizeibeamten der Landespolizeiinspektion Gotha im Rahmen der Streifenförmigkeit im Stadtgebiet von Eisenach auf, weil die Fahrerin beim Abbiegevorgang den Fahrtrichtungsanzeiger nicht benutzt hatte. Aus diesem Grund sollte es einer Verkehrskontrolle unterzogen werden.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Verkehrskontrolle fand auf der Grundlage des § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) statt.

Zu 4.:

Das Fahrzeug wurde aufgrund einer begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit (Abbiegen, ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung durch Nutzung der Fahrtrichtungsanzeiger) in Eisenach in der Kasseler Straße einer Verkehrskontrolle unterzogen.

Zu 5.:

Die Polizeibeamten stellten die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Straße) der Fahrzeugführerin sowie des Fahrzeughalters fest. Sie überprüften die Fahrerlaubnis und die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführerin. Die erhobenen Daten wurden mit dem Auskunftssystem der Thüringer Polizei abgeglichen.

Im Anschluss kontrollierten die Polizeibeamten die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges und nahmen hierbei auch den Laderaum des Kraftfahrzeuges in Augenschein. Dort stellten sie u. a. Kartons mit einer Musikanlage, Lautsprecher und eine Europoolpalette fest, die nicht gegen Verrutschen gesichert waren.

Auf Grund der fehlenden Ladungssicherung wurde eine Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeige wegen Verstoßes gegen § 22 StVO gefertigt. Die erforderlichen Daten wurden an die Zentrale Bußgeldstelle in Thüringen weitergeleitet.

Vor dem Abschluss der Kontrolle veranlassten die Beamten die ausreichende Befestigung der geladenen Gegenstände.

Zu 6.:

Die Daten des Halters wurden aus dem Fahrzeugschein erhoben und zur Kontaktaufnahme mit diesem verwendet.

Zu 7.:

ja

Zu 8.:

Das Mietunternehmen als Halter des Fahrzeuges wurde von dem kontrollierenden Polizeibeamten der Landespolizeiinspektion Gotha telefonisch über den Sachverhalt informiert.

Im Verlaufe der Verkehrskontrolle stellten die Polizeibeamten fest, dass es sich bei dem Fahrzeug um den Lautsprecherwagen der zwischenzeitlich beendeten Versammlung in Eisenach handelte.

Die kontrollierenden Polizeibeamten hatten vor Beginn der Versammlung beobachtet, wie auf dem Dach des Wagens eine sogenannte "Euro-Palette" und auf dieser ein Lautsprecher befestigt wurden. Zum Anbringen dieser Gegenstände betrat mindestens eine Person das Dach des Fahrzeuges. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Wagen dabei beschädigt wurde.

Schäden an einem Fahrzeug sind, wenn diese vom Eigentümer herrühren, für die Polizei grundsätzlich ohne Bedeutung. Im vorliegenden Fall wurde jedoch während der Kontrolle festgestellt, dass es sich bei dem Halter um eine Autovermietung handelt. Die Polizeibeamten bezweckten mit der Information an das Mietunternehmen, dieses als Eigentümer des Wagens (eines Transporters) in die Lage zu versetzen, eine eingehende Prüfung auf Beschädigung vorzunehmen.

Eine verspätete Feststellung von Schäden durch den Vermieter hätte die Durchsetzung berechtigter Rechtsansprüche wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen können. Aus diesem Grund wurde der Vermieter des Fahrzeuges über die Kontrolle (ohne die Weitergabe von Personendaten) und über die Art und Weise der Anbringung von Gegenständen auf dem Dach des Transporters informiert.

Rechtsgrundlage der Mitteilung bildet § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (Schutz privater Rechte).

Zu 9.:

Grundsätzlich ist für die Polizei der Verwendungszweck von Mietfahrzeugen ohne Bedeutung.

Zum Anlass und zur Rechtsgrundlage der Informationsübermittlung an das Mietwagenunternehmen im vorliegenden Fall wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Die Darstellung der Demonstrationsteilnehmer und -veranstalter, dass mit der Maßnahme dahin gehend auf den Vermieter eingewirkt werden sollte, dass dieser ihnen bei künftigen Anfragen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt seine Fahrzeuge zur Verfügung stellt, ist unzutreffend.

Zu 11.:

nein

Zu 12.:

Gegen die Besetzung des Lautsprecherfahrzeuges wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Geibert
Minister